

Wettkampfordnung

Völkerball

Gültig ab 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
1	Wettkämpfe	3
1.1	Wettkampfbestimmungen.....	3
1.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.2	Ausschreibungen und Meldungen.....	3
1.2.1	Spielregeln	3
1.2.2	Spielkleidung.....	3
1.2.3	Ausschreibungen	3
1.2.4	Meldungen	3
1.2.5	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten	3
1.2.6	Durchführung der Spiele	3
1.2.7	Verlegen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen	3
1.3	Wertung von Spielen.....	5
1.3.1	Wertung in Spielrunden.....	5
1.3.2	Wertung bei Punktgleichheit.....	5
1.3.3	Entscheidungsspiele	5
1.3.4	Spielwertung bei unverschuldetem Spielabbruch	5
1.4	Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	6
1.4.1	Spielberechtigung	6
1.4.2	Spielberechtigung bei Wechsel der Altersklasse	6
1.4.3	Spielberechtigung bei Vereinswechsel	7
1.4.4	Teilnahmeberechtigung.....	7
1.4.5	Änderung der Teilnahmeberechtigung	8
1.4.6	Spielgemeinschaften.....	8
2	Spezielle Veranstaltungen	9
2.1	Spiele bei Turnfesten	9
2.2	Turniere	9
3	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen	10
3.1	Verstöße	10
3.2	Strafmaßnahmen.....	10
3.3	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte.....	12
	Anlagen.....	17

1 Wettkämpfe

1.1 Wettkampfbestimmungen

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele, die zum Ermitteln von Meistern in den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 1.1.1.2 Der Begriff "Meisterschaften" steht für das Veranstalten von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.
- 1.1.1.3 Als jeweils eine Veranstaltung gelten:
 - a) der DTB-Pokal,
 - b) zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden.
- 1.1.1.4 Spieler*innen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr dürfen an einem Tag nicht mehr als 9 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

1.2 Ausschreibungen und Meldungen

1.2.1 Spielregeln

- 1.2.1.1 Es gelten die offiziellen DTB-Spielregeln für Völkerball.

1.2.2 Spielkleidung

- 1.2.2.1 Der/die Grundlinienspieler*in muss mit einem gleich gemusterten, jedoch andersfarbigen Trikot oder mit einer farbigen Überziehweste bekleidet sein.

1.2.3 Ausschreibungen

- 1.2.3.1 Meisterschaftsspiele werden von den Landesfachwart*innen oder Beauftragten für Wettkämpfe ausgeschrieben.
- 1.2.3.2 Die Ausschreibungen werden in den Organen der Sportart Völkerball und der Landesturnverbände, im Internet oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

1.2.4 Meldungen

- 1.2.4.1 Die Teilnahmemeldungen für Spielrunden und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine bei den in den Ausschreibungen genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über die zuständigen Fachwart*innen bei Meisterschaften.
- 1.2.4.2 Für Meldegelder gilt folgendes:
 - a) sie sind termingerecht (entsprechender Ausschreibung) zu entrichten;
 - b) bei verspätetem Zahlen gelten die bis zum Zeitpunkt des Zahlens bereits durchgeführten Spiele als verloren.
- 1.2.4.3 Mit dem Abgeben der Meldungen verpflichten sich die Mannschaften, an den entsprechenden Spielen teilzunehmen.

1.2.5 Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten

1.2.5.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach der Ordnung Völkerball bestraft.

1.2.5.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren.

Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

1.2.6 Durchführung der Spiele

1.2.6.1 Alle Spiele werden entweder als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt.

1.2.6.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen, in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel oder zwei Gewinnsätzen.

1.2.6.3 Spiele in Turnierform richten sich nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

1.2.6.4 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Vereins zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen andere Mannschaften antreten.

1.2.7 Verlegen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen

1.2.7.1 Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.

1.2.7.2 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführen am selben Tage

a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden;

b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.

1.2.7.3 Wird ein Spiel durch das Verschulden einer Mannschaft abgebrochen, hat sie das betreffende Spiel verloren.

1.2.7.4 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt das Neuansetzen durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:

a) Kosten werden nicht erstattet;

b) die Spiele müssen vor dem nächsten Spieltag ausgetragen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften zum Termin der Neuansetzung ist erforderlich.

c) Bei Spielausfall oder Spielabbruch infolge Verschuldens des Ausrichters, hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren.

1.3. Wertung von Spielen

1.3.1 Wertung in Spielrunden

1.3.1.1 Es wird in 2 Gewinnsätzen gespielt.

1.3.1.2 Ein gewonnenes Spiel wird mit 2:0 für den Gewinner und mit 0:2 Punkten für den Verlierer gewertet. Zusätzlich werden die gespielten Sätze und die beim Gewinner im Spielfeld verbliebenen Spieler*innen als Abwürfe gewertet.
Beispiel: 2:0 Punkte, 2:1 Sätze und 5:3 Abwürfe (verbliebene Spieler*innen).

1.3.1.3 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten, 2:0 Sätzen und 16:0 Abwürfen gewertet.

1.3.1.4 Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein/e Spieler*in ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat (§ 1.4.1.4.4) oder wegen schuldhaften Spielabbruchs (§ 4.2.8.3) oder schuldhaften Spielausfalls.

1.3.1.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens oder Ausschluss (§ 3.2.5.1) aus, so werden sämtliche, bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

1.3.1.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

1.3.2 Wertung bei Punktgleichheit

1.3.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Satzifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Abwurfverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das höhere Abwurfverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

1.3.2.2 Sind am Ende einer einfachen Spielrunde Mannschaften punkt- und satzgleich, so entscheidet der direkte Vergleich.

1.3.3 Entscheidungsspiele

1.3.3.1 Die Anwendung von Abwurfifferenz oder -verhältnis nach § 1.3.2.1 ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch eine Mannschaft den Sieg in der Spielrunde, die Teilnahmeberechtigung für weitere Meisterschaftsspiele oder an Aufstiegsspielen, die Berechtigung zum Aufstieg oder Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

1.3.3.2 In diesem Falle sind Entscheidungsspiele wie folgt anzusetzen:

- a) zwei Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung;
- b) drei oder mehr Mannschaften eine einfache Spielrunde;
bei erneuter Punktgleichheit wird die Entscheidungsrunde wiederholt.

1.3.4 Spielwertung bei unverschuldetem Spielabbruch

1.3.4.1 Bei einem unverschuldeten Spielabbruch einer Mannschaft (z.B. durch Verletzung) werden die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs verbliebenen Spieler*innen gewertet.

1.4 Spiel- und Teilnahmeberechtigung

1.4.1 Spielberechtigung

1.4.1.1 Prüfen der Spielberechtigung

1.4.1.1.1 Der Mannschaftsmeldebogen mit der Auflistung der Spieler*innen und ihrer personenbezogenen DTB-ID ist an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben.

1.4.1.1.2 Die Spielleitung sorgt für das ordnungsgemäße Prüfen der Spielberechtigung jedes/jeder Spieler*in anhand der gemeldeten DTB-ID.

1.4.1.1.3 Fehlt die DTB-ID und/oder die gültige Jahresmarke mit dem Startrecht Völkerball an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie dem/der Staffelleiter*in innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaften als verloren gewertet.

1.4.1.1.4 Bei Meisterschaften haben Spieler*innen, die vor Beginn der Veranstaltung keine DTB-ID und Jahresmarke vorlegen, keine Spielberechtigung.

1.4.1.1.5 Bei einem/einer des Feldes verwiesenen Spieler*in wird von der Spielleitung unter Angabe der Person und der DTB-ID der/die zuständige Landesfachwart*in informiert.

1.4.1.4 Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung

1.4.1.4.1 Bei einer Veranstaltung (§ 1.1.1.1) sind Spieler*innen nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.

1.4.1.4.2 3 Spieler*innen, die bereits bei Meisterschaften gespielt haben, können im gleichen Jahr in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden.

1.4.1.4.3 Wenn Spieler*innen der jeweiligen Altersklasse bisher in ihrer Altersklasse nicht gespielt haben, können sie höher spielen (in beliebiger Zahl). Mit dem 3. Spiel haben sie sich fest gespielt.

1.4.1.4.4 Nimmt ein/e Spieler*in unberechtigt an Meisterschafts- oder Rundenspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der/die Spieler*in und sonstige Schuldige sind zu bestrafen (§ 3).

1.4.2 Spielberechtigung bei Wechsel der Altersklasse

1.4.2.1 Festspielen

1.4.2.1.1 Haben Spieler*innen an drei Spielen einer Spielreihe in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres fest gespielt und können

- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse oder
- b) aus der Altersklasse 30+ in eine jüngere Altersklasse wechseln.

1.4.2.1.2 Spieler*innen aus der Altersklasse 30+ können jedoch in der offenen Klasse spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren.

- 1.4.2.2.3 Jugendliche der Altersklasse 16 - 17 spielen sich nicht in der Altersklasse Frauen/Männer fest.
- 1.4.2.2.4 Jugendliche der Altersklassen 6 – 15 können in die nächsthöhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (§ 1.4.1.4.1).
- 1.4.2.2.5 Bei gleichklassigen Mannschaften eines Vereins ist das Festspielen in § 1.4.4.2.2 geregelt.
- 1.4.3 Spielberechtigung bei Vereinswechsel
- 1.4.3.1 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel
- 1.4.3.1.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus der DTB-Wettkampfordnung (§ 3.8.1)
- 1.4.3.1.2 Ein Verweigern der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen,
 - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.
- 1.4.3.1.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesfachwart*in eingelegt werden.
- 1.4.3.2 Aufheben der Sperrfrist
- 1.4.3.2.1 Im Falle des Auflösens eines Vereins bzw. einer Abteilung oder der Aufgabe des Wettkampf-Spielbetriebs im Völkerball sind Spieler*innen sofort für andere Vereine spielberechtigt (DTB-Wettkampfordnung § 3.8.1).
- 1.4.3.2.2 Die Auflösung ist dem/der zuständigen Landesfachwart*in und der Passstelle des zuständigen Landesturnverbandes durch den Vorstand des betreffenden Vereins schriftlich anzuzeigen.
- 1.4.4 Teilnahmeberechtigung
- 1.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen
- 1.4.4.1.1 Die Teilnahmeberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Mannschaft im Völkerball.
- 1.4.4.1.2 Bei Meisterschafts- und Rundenspielen müssen alle Spieler*innen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung (§ 1.4.1) für diesen Verein besitzen (§ 4.2.2. Ordnung Völkerball).
- 1.4.4.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein
- 1.4.4.2.1 Beim DTB-Pokal ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt. Bei allen anderen Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistung- oder Altersklasse nicht beschränkt.

- 1.4.4.2.2 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt:
- a) das Festspielen gem. § 1.4.2.1.1 gilt für die Mannschaft, in der der Spieler das dritte Spiel bestritten hat;
 - b) in Hin- und Rückrunden müssen die Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.
- 1.4.5 Änderung der Teilnahmeberechtigung
- 1.4.5.1 Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft
- 1.4.5.1.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschaften, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 1.4.5.1.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschaftsspielen zurück, so wird sie gemäß den Bestimmungen der Ordnung Völkerball bestraft.
- 1.4.5.1.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihr Mitwirken an der Spielrunde einer Leistungsklasse zurückzieht, wird nicht bestraft.
- 1.4.5.2 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesturnverband
- 1.4.5.2.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften am Spielbetrieb eines benachbarten Landesturnverbandes teilnehmen, sofern beide Verbände zustimmen.
- 1.4.6 Spielgemeinschaften (SG)
- 1.4.6.1 Bildung einer SG
- 1.4.6.1.1 Zwei Vereine eines Landesturnverbandes können für ein Spieljahr eine SG bilden. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Alters- und Leistungsklassen bzw. Spielarten (z. B. Mixed) umfassen und gilt für die Wettspiele aller Untergliederungen (Turngau bzw. Turnkreis, Turnbezirk, Landesturnverband, DTB).
- 1.4.6.1.2 Eine SG kann auch zusätzlich zu einer bestehenden Mannschaft eines der Vereine und für unterschiedliche Altersklassen auch zwischen verschiedenen Vereinen gebildet werden.
- 1.4.6.2 Voraussetzung zur Bildung einer SG
- 1.4.6.2.1 Alle Spieler*innen der SG müssen eine DTB-ID und eine gültige Jahresmarke mit dem Startrecht Völkerball für einen der beiden Vereine besitzen, welche die SG bilden.
- 1.4.6.2.2 Eine SG wird bis zum 1. Juli (alternativ Beginn) der jeweiligen Saison durch eine von den Verantwortlichen der beiden Vereine unterzeichneten Mannschaftsliste bei dem/der zuständigen Landesfachwart*in beantragt. Die Mannschaftsliste enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein, DTB-ID. Nach Genehmigung durch den/die Landesfachwart*in erhält der/die Beauftragte des DTB Völkerball (alternativ Wettkampfbeauftragte des DTB-Ausschusses Völkerball) die Mannschaftsliste.

1.4.6.3 Festspielen in der SG

1.4.6.3.1 Spieler*innen der Mannschaft einer SG sind im Unterschied zu sonstigen Regelungen in der Ordnung Völkerball mit dem 1. Einsatz für diese Mannschaft festgespielt und dürfen in dieser Alters- bzw. Leistungsklasse nicht mehr für ihren Stammverein starten.

1.4.6.3.2 Ansonsten gelten die Regelungen in § 1.4.2 der Ordnung Völkerball zur Spielberechtigung bzw. Festspielen aufgrund eines Wechsels der Altersklasse auch für SG unverändert.

2 Spezielle Veranstaltungen

2.1 Spiele bei Turnfesten

2.1.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.

2.1.2 Spielgemeinschaften aus Spieler*innen mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.

2.1.3 Für das Durchführen der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

2.2 Turniere

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.

2.2.1.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

2.2.2 Genehmigung

2.2.2.1 Turniere bedürfen der Genehmigung.

2.2.2.2 Die Genehmigung erteilt für:

- a) Turniere auf Landesebene der/die Landesfachwart*in,
- b) Turniere auf Bundes- und Regionalebene der/die Beauftragte für Völkerball.

2.2.2.3 Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Landesturnverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.

2.2.2.4 Anträge auf bundesoffene Turniere sind auf vorgeschriebenen Formularen spätestens vier Monate vor dem Veranstaltungstermin über den/die Landesfachwart*in bei dem/der Beauftragten für Völkerball einzureichen.

2.2.2.5 Erhält der/die Antragsteller*in innerhalb von vier Wochen keinen Bescheid, so gilt der Antrag als genehmigt.

- 2.2.2.6 Grundsätzlich wird für einen örtlichen Bereich je Leistungs- und Altersklasse nur ein Turnier je Termin genehmigt.
- 2.2.2.7 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

3 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

3.1 Verstöße

3.1.1 Einfache Verstöße

3.1.1.1 Als einfacher Verstoß gilt:

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergeordneten Ordnungen des DTB, Ordnung Völkerball);
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen;
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spieler*innen, Schiedsrichter*innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

3.1.2 Schwere Verstöße

3.1.2.1 Als schwerer Verstoß gilt:

- a) Spielen unter falschem Namen,
- b) unrichtige Angaben über Alter oder Spielberechtigung,
- c) Anstiften oder Beihilfe zu den Verstößen,
- d) Tötlichkeiten von Spieler*innen, Schiedsrichter*innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

3.2 Strafmaßnahmen

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

3.2.2 Strafen

3.2.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch gleichzeitig verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Zeitstrafe,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre bzw. im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesturnverband Verbot der Amtsausübung,
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld.

3.2.3 Sonderregelungen

3.2.3.1 Hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld gelten die Bestimmungen der §§ 3.2.4 bis 3.2.6.

3.2.4 Feldverweis und Sperre

3.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines/einer Spieler*in tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- und Altersklasse ein.

3.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- und Altersklasse ein.

3.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler*in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.

3.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperrungen mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe.

3.2.4.5 Alle Sperrungen sind den betreffenden Spieler*innen, Vereinen und den zuständigen Landesfachwart*innen mitzuteilen (Einschreiben).

3.2.4.6 Geht dem Verein von dem Feldes verwiesenen Spieler*innen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis, keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperrungen gemäß § 3.2.4.1 und 3.2.4.2 wieder spielberechtigt.

3.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden bei dem/der Schiedsrichter*in zieht eine Sperre des/der Spieler*in für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch eine/n Auswechselspieler*in ersetzt werden.

3.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung

3.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften zurück, so kann der/die Beauftragte oder Landesfachwart*in eine Strafe verhängen.

3.2.6 Ordnungsgeld

3.2.6.1 Der/die Beauftragte für Völkerball und die Beauftragten für Wettkämpfe können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler*innen, Schiedsrichter*innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.

3.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung in einer Gebührenordnung für die Sportart Völkerball (Schiedsrichterordnung Anlage 1) festgelegt.

3.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Schiedsrichterordnung Anlage 2.1) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

- 3.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 3.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 3.2.6.6 Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

3.3 Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.3.1.1 In den folgenden §§ 3.3.2 bis 3.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Völkerball betreffen.

3.3.2 Einsprüche

3.3.2.1 Gründe

- 3.3.2.1.1 Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die
- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
 - b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
 - c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
 - d) Wertung eines Spieles,
 - e) Wertung eines Spielvorganges,
 - f) Verhängen von Strafen nach der Wettkampfordnung Völkerball (§ 3.2).

3.3.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 3.3.2.2.1 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 3.3.2.1),
 - b) das Einhalten der Einspruchsfrist (§ 3.3.2.4),
 - c) das Abgeben eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
 - d) das Zahlen der Einspruchsgebühr (§ 3.3.2.5),
 - e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spieler*innen, Betreuer*innen).

3.3.2.3 Zuständigkeiten

- 3.3.2.3.1 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:
- a) Einsprüche nach § 3.3.2.1.1 a) bei der ausschreibenden Stelle,
 - b) Einsprüche nach § 3.3.2.1.1 b) bis e) bei der Spielleitung,
 - c) Einsprüche nach § 3.3.2.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

3.3.2.4 Fristen

- 3.3.2.4.1 Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
- zu 3.3.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 3.3.2.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter*in,
- zu 3.3.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 3.3.2.1.1.d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,

zu 3.3.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter*in angemeldet worden sein;

zu 3.3.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 3.3.2.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft.

3.3.2.5 Einspruchsgebühr

3.3.2.5.1 Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z.Zt. 100,00€.

3.3.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

3.3.2.6.1 Wird eine in § 3.3.2.2.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

3.3.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung (§ 3.3.5.3.1 f) zulässig.

3.3.2.7 Erfolgreicher Einspruch

3.3.2.7.1 Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

zu 3.3.2.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;

zu 3.3.2.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;

zu 3.3.2.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betreffenden Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (§ 1.3.1.3); die Schuldigen sind gemäß Ordnung Völkerball (§ 3.2) zu bestrafen;

zu 3.3.2.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die den Einspruch führende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;

zu 3.3.2.1.1 e) wie zu 3.3.2.1.1 d);

zu 3.3.2.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

3.3.3 Schiedsgerichte

3.3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

3.3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf im Streitfall beteiligt sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

3.3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.

3.3.3.1.3 Die Beisitzer*innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter*innen des Fachgebiets berufen.

3.3.3.1.4 Die Beisitzer*innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

3.3.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (§ 3.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

3.3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

3.3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht, der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.

3.3.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder ein von ihm benannter Vertreter den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

3.3.3.3 Ständige Schiedsgerichte

3.3.3.3.1 Für alle nicht in § 3.3.3.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

3.3.4 Berufungen

3.3.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

3.3.4.1.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufsbegehren klarzulegen;
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

3.3.4.2 Zuständigkeiten

3.3.4.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

3.3.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundes- und Regionalebene wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem Landesfachwart direkt zugestellt.

3.3.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

3.3.4.3.1 Wird eine in § 3.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

3.3.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (§ 3.3.5.3.1 f) zulässig.

3.3.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

3.3.5.1 Verhandlungsart

3.3.5.1.1 Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht werden mündlich geführt.

3.3.5.1.2 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

3.3.5.2 Verhandlungshilfen

3.3.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind der Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

3.3.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.

3.3.5.2.3 Die Zeugen sind vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

3.3.5.3 Verhandlungsgang

3.3.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den/die Vorsitzenden,
- b) Anhörung von Einspruchs- bzw. Berufungsführer*innen und Betroffenen,
- c) Vernehmung von Zeugen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (§ 3.3.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (§ 3.3.8).

3.3.5.3.2 Beim Abstimmen über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig: Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

3.3.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen hat (Schiedsrichterordnung Anlage 2.2)

3.3.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

3.3.6.1 Entscheidungsfrist

3.3.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 3.3.3.2) vorliegen.

3.3.6.1.2 Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (§ 3.3.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (§ 3.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

3.3.6.2 Inhalt (Schiedsrichterordnung Anlage 2.3)

3.3.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) das Bezeichnen des Gerichts, das Benennen der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung;
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid;
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und dem Kostenentscheid zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung (§ 3.3.8).

3.3.6.3 Bekanntgabe

3.3.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

3.3.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

3.3.7 Verfahrenskosten

3.3.7.1 Umfang

3.3.7.1.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass des Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

3.3.7.2 Kostenträger

3.3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt;
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt;
- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (siehe auch §§ 3.3.2.6.1 und 3.3.4.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem/der Einspruchs- bzw. Berufungsführer*in auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet, Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der verbleibende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

3.3.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

3.3.8 Rechtsmittelbelehrung

3.3.8.1 Anfechtbare Urteile

3.3.81.1 Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

3.3.8.2 Endgültige Urteile

3.3.8.2.1 Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

3.3.8.3 Ordentlicher Rechtsweg

3.3.8.3.1 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.9 Verbleib der Akten

3.3.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einem Entscheid auf Bundes- und Regionalebene dem zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwart*in.

3.3.9.2 Die in § 3.3.9.1 genannten Amtsträger*innen führen Entscheidungs-Sammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungspflicht beträgt 5 Jahre.

Anlagen

1 Turnierantrag